



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

Fax: 04785/ 205-20  
[www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

## Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2023)

über die am **Donnerstag, den 29. Juni 2023** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundenen Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **18:56 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER  
GV Markus PODESSER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Werner HUBER  
GR Gert WALTER  
GR Andreas ZECHNER

GR Kornelia STRIEDNIG  
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER  
GR Elfriede RUMBOLD

GR Josef ISTENIG  
GR Michael PUSSNIG

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

FV Karina THALER, AL Mag. (FH) Markus ZAISER

### **Ersatzmitglieder:**

Hr. Dietmar FISCHER für GR Johann RITSCH  
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für 2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH  
Ing. Christian UNTERWEGER für GR Michael MAYER BA

### **Entschuldigt waren:**

2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH, GR Michael MAYER BA, GR Johann RITSCH

### **Unentschuldigt waren:**

-X-

## **Tagesordnung:**

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Kontrollausschusses
4. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
5. 1. Nachtragsvoranschlag 2023 – Beschlussfassung
6. Vereins-/Kulturförderung; Richtlinien-NEU ab 2023
7. Sanierung B 106 Mölltal-Bundesstraße: Abschnitt 12 Flattach – Kleindorf;  
Neuerrichtung Bushaltestellen; Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau – Genehmigung
8. Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK):
  - a) Verpflichtungserklärung
  - b) Auftragsvergabe
  - c) Vertrag zwischen Ziviltechniker und Gemeinde Flattach
9. Stellenplan 2023 – 3. Abänderung
10. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Elfriede RUMBOLD** und **GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Anträge und Anfragen**

Bgm. Schober berichtet an dieser Stelle kurz über nachstehende aktuelle Themen:

- Die Gemeinde Flattach hat in den Monaten März und April 2023 – nach Abzug aller an das Land Kärnten abzuführenden Beiträge (Krankenanstalten, Soziales, ....) – lediglich € 10.000 (!) netto an Ertragsanteilen erhalten. Diese Information soll allen GR-Mitgliedern zur Veranschaulichung dienen.
- Die Abt. 10 L ist derzeit noch damit befasst, entsprechende Restarbeiten aus dem Herbst 2022 im Gemeindegebiet durchzuführen.
- Die Gemeinde Flattach hat unlängst das UNICEF-Zertifikat im Rahmen des Projektes „Familienfreundliche Gemeinde“ erhalten. 2. Vize-Bgm. DI Vierbauch hat diese Auszeichnung stellvertretend für die Gemeinde in Innsbruck entgegen genommen.
- Das Projekt „Oberflächenwasserkanal Flattachberg“ konnte – entgegen der ursprünglichen Annahme – nunmehr deutlich redimensioniert bzw. entsprechend der tatsächlichen Notwendigkeiten projektiert werden.
- Dieser Umstand wirkt sich natürlich sehr positiv auf die aufzustellende Finanzierung aus.
- Der Bürgermeister gratuliert GR Michael Pussnig zu seinem gestrigen Geburtstag.

GR Pussnig erinnert an die unzähligen selbstständigen Anträge der Liste „TAFF“ in den vergangenen Jahren bzw. erkundigt sich nach dem Stand der Behandlung in den entsprechenden Ausschüssen bzw. im Gemeindevorstand.

Bgm. Schober erklärt, diesbezüglich gerne einen Bericht in der kommenden GR-Sitzung vorzubereiten.

GR Pussnig ruft die Förderzusage von LR Ing. Fellner betreffend die Spielgeräte im Park Flattach in Höhe von € 5.000 in Erinnerung.

Diesbezüglich führt Herr Bürgermeister aus, dass – wie bereits kommuniziert – versucht werden wird, mit Herrn Landesrat eine Aufstockung dieser Mittel zu erwirken, um eine entsprechende Dimension bzw. eine entsprechende Qualität dieses Projektes sicherstellen zu können.

**TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung**

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

**TOP 3: Bericht des Kontrollausschusses**

Der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael PUSSNIG, bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses (1. Sitzung 2023) vom 03.04.2023 wie folgt zur Kenntnis:

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

**Sachbearbeiter**

Thaler Karina

Flattach, am 03.04.2023  
Zahl: 004-4-28-1/2023

## NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2023)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Montag, dem 03. April 2023** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

**Beginn: 18:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obmann</i>	<i>Michael Pußnig</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Huber Werner</i>
<i>Ersatz-Mitglied</i>	<i>Christian Unterweger für Michael Mayer</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>

Nicht anwesend:

<i>Mitglied</i>	<i>Michael Mayer (entschuldigt)</i>
-----------------	-------------------------------------

Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch den Obmann.

**TOP 1:** Der Obmann begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: Rechnungsabschluss 2022**

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde vom Obmann Michael Pußnig in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen. Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen, diskutiert und stichprobenartig geprüft.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt: 289.417,38

Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungshaushaltes: 16.186,22

Die Strompreise wurden diskutiert, erhebliche Steigerungen wurden festgestellt und werden für die Zukunft noch erwartet.

Aus diesem Grund möchte der Kontrollausschuss darauf hinweisen, dass die Montage und Inbetriebnahme der PV Anlage für Volksschule und Gemeindeamt dringend notwendig ist um die Energiekosten in Zukunft abzufedern.

**TOP 2: Belegprüfung**

Die Belege wurden im Zeitraum 20.12.2022 bis 31.03.2023 stichprobenartig geprüft und es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

**TOP 3: Tagesaktuelles**

xxx

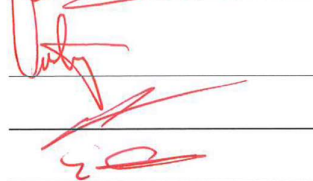
Ende: 19:00 Uhr

**Unterschriften:**

Obmann des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



11. April 2023

---

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_  
zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 03.04.2023

Der Bürgermeister  
Schober Kurt

---

Im Zuge seines Berichtes erläutert der Ausschuss-Obmann einige Eckpunkte des RA 2022 im Vergleich zu den Zahlen des RA 2021.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen des Ausschuss-Obmannes zustimmend zur Kenntnis.



#### **TOP 4: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

An den Beratungen und Genehmigungen jener Rechnungen und Auftragsvergaben, welche die Unternehmungen von GR Werner Huber, Vize-Bgm. Adolf Gugganig und Ersatzmitglied Helmut Brandstätter betreffen, nehmen die genannten Mandatäre aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) und Auftragsvergaben zu genehmigen:

a)

##### „Mölltal Nightliner 2023“

Seitens der Gemeinde Reisseck wurde per 10.05.2023 ein Angebot der Fa. HPV hinsichtlich des Nachtbusses 2023 übermittelt. Der „Mölltal Nightliner 2023“ verkehrt von 16. Juli bis einschließlich 09.09.2023 an jedem Samstag. Im Vergleich zum letzten Jahr wurde die Einsatzzeit um eine Tour gekürzt, da laut Firma HPV die Frequenz bei der letzten Fahrt nicht sehr hoch war.

Die Preiserhöhung konnte dadurch im Rahmen gehalten werden:

2022:	Gesamtkosten pro Einsatznacht:	€ 780,00
2023:	Gesamtkosten pro Einsatznacht:	€ 875,00

Für die Gemeinde Flattach ergibt sich somit pro Einsatznacht ein Kostenbeitrag von € 135,00 bzw. ein Gesamtbeitrag 2023 in Höhe von € 1.215,00.

Die Gemeinde Reißeck ist an den Verkehrsverbund Kärnten mit der Bitte um eine Prüfung und Bekanntgabe der Richtlinien für eine eventuelle Aufnahme der „Linie“ in den Verkehrsverbund bzw. Kärntenbus herangetreten.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Gesamtkostenbeitrag 2023 zu genehmigen.

b)

##### FINK-Zeiterfassung – Kostenstellenerfassung für Bauhof-Mitarbeiter

Es besteht der Wunsch, das „Durchbuchen“ - via Handy jedes BH-Mitarbeiters - auf die einzelnen Kostenstellen zu installieren. (WO arbeitet er? WELCHE TÄTIGKEIT führt er aus? WELCHE GERÄTE benutzt er?)

Die Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen ist derzeit voll im Gange. Lt. Angebot der Fa. NTB vom 13.06.2023 ist die Bereitstellung der dafür notwendigen technischen Infrastruktur mit monatlichen Kosten in Höhe von € 29,88 verbunden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die diesbezügliche Auftragsvergabe an die Fa. NTB zu genehmigen.

c)

Gemeindeamt

Büromaschinen Karl, Miete 6/23 Zeiterfassung vom 01.06.2023	€ 71,50
Rahmqvist GmbH, Re.Nr. 3009425 vom 08.05.2023 Unterarmstütze	€ 384,00
Schwimmbad	
GWT, Re.Nr. 42302618/23 vom 07.06.2023 Chemikalien Bad	€ 8.192,49
Raggaschlucht	
Franz Moser GmbH, Re.Nr. 23008912 vom 06.06.2023 Absperrgitter	€ 2.319,07
Burghauer Gerd, Re.Nr. 23050469 vom 24.05.2023 Schlegelmäher für Grillo	€ 3.600,00
Vinzenz Patschg KG, Re.Nr. FA23-0273 vom 06.06.2023 Lärchenmöbel für RS	€ 12.480,00
Tourismus	
Gugganig Karin, Re.Nr. 82715 vom 09.06.2023 Bepflanzung Harpfe	€ 72,80
Büromaschinen Karl, Miete 6/23 Kopierer	€ 157,50
GIS, Re.Nr. 6-7/23 vom 01.06.2023 Radio 6+7/23	€ 15,41
Tourismusverband Mölltal, Re.Nr. 6/23 vom 06.06.2023 Teilzlg Ortstaxe	€ 3.981,00
HPV MobilitätsgmbH, Re.Nr. 2023055 vom 30.04.2023 Zusatzschibusse	€ 1.300,00
Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82350133 vom 31.05.2023 Wochenkarten 5/23	€ 344,98
Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62350591 vom 31.05.2023 Saisonkarten 5/23	€ 3.643,44
Interessensgemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 82340037 vom 30.04.2023 Wochenkarten 4/23	€ 195,52

Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62340492 vom 30.04.2023	
Saisonkarten 4/23	€ 3.023,98
Trachtenkapelle Flattach, Konzert Maibaum, 30.04.2023	€ 350,00
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 62330402 vom 31.03.2023	
Saisonkarten 3/23	€ 1.173,58
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 803920 vom 28.04.2023	€ 226,74
Seilwinde +Ratsche Wildwasserarena	
Tourismusverband Mölltal, Re.Nr. 5/23 vom 03.05.2023	€ 3.981,00
TZ Ortstaxe 5/23	
Bauhof	
Vinzenz Patschg KG, Re.Nr. FA23-0246 vom 25.05.2023	€ 90,00
Fahrersitz flicken VW Pritsche	
Gemeindestraßen	
Farbenland HandelsgmbH, Re.Nr. 230100151 vom 31.05.2023	€ 926,69
Markierfarbe, Nitroverdünnung, Spray	
Kulturhaus	
Marks Jakob, Re.Nr. 23000238 vom 09.06.2023	€ 129,60
Reinigung	
Marks Jakob, Re.Nr. 23000220 vom 03.05.2023	€ 243,00
Reinigung	
Volksschule	
Office discount GmbH, Re.Nr. 135716144 vom 30.05.2023	€ 241,40
Kopierpapier, Batterien, Tip-Ex	
Jobst Renate, Vertretung Reinigung VS+Gde vom 31.05.2023	€ 645,00
Computer Center Lorentsichs GmbH, Re.Nr. RE255819 vom 15.05.2023	€ 1.107,96
Laptop + Dokumentenkamera für 3. Klasse	
Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0166-23 vom 07.04.2023	€ 1.224,00
Installation Tafeln	
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2023-11259 vom 26.04.2023	€ 1.704,00
Kopien schwarz + farbig	

## Schilift

Gugganig Adolf, Re.Nr. 02/2023 vom 25.05.2023 € 21.108,11  
90% netto Lifteintritte lt. Vertrag

## WVA Innerfragant

Strabag AG, Re.Nr. KR23100148 vom 25.04.2023 € 3.639,32  
WVA Arbeiten Bereich App. Reiter

Strabag AG, Re.Nr. KR23100149 vom 25.04.2023 € 14.257,70  
WVA Arbeiten Draxl Brücke bis Innerfraganter Wirt

Winkler Bernhard, Re.Nr. 04/05/23 vom 04.05.2023 € 15.720,00  
Eingangsüberdachung Pumpwerk

DEBOWA Raumgestaltung, Re.Nr. 2023/109 vom 15.05.2023 € 3.820,82  
Boden Kunstharz Beschichtung

Olsacher Erich, Re.Nr. 2023/033 vom 02.05.2023 € 7.633,74  
Planung Mess- + Amaturenbauwerk Puffquelle

KELAG AG, Re.Nr. 551023 vom 03.04.2023 € 66.334,30  
2. TR lt. Kooperationsvertrag

## Billa Box

Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0209-23 vom 16.05.2023 € 182,40  
Zählereinbau

## Feuerwehr

Hagleitner, Re.Nr RE2314001579 vom 17.05.2023 € 558,84  
Handtuchspender + Papier

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 8925 vom 04.05.2023 € 2.217,88  
KLFA Verteilernetriebe reparieren + Service + Picklerl

## Katastrophenschäden

Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Re.Nr. ARF8559 vom 11.05.2023 € 12.384,25  
Stegbau RS

Stotter Martin, Re.Nr. 23/32 vom 10.05.2023 € 1.710,00  
Rundholz

## Straßenbeleuchtung

Brandstätter Helmut, Re.Nr. A0191-23 vom 18.04.2023 € 1.005,91  
Masten, Mastsicherungskasten etc

Flurreinigung

Zraunig Reinhard, Re.Nr. 14364 vom 12.04.2023  
Essen + Getränke

€ 613,00

Wasserversorgung

G. Bernhard´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2302186 vom 19.04.2023  
Neuzähler

€ 80,88

**TOP 5: 1. Nachtragsvoranschlag – Beschlussfassung**

Der 1. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2023 wurde durch FV Thaler erstellt und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2023 abweichende Einnahmen und Ausgaben bzw. die Berücksichtigung der aktuellen Situationen rund um verschiedene Projekte (z.B. WVA-Innerfragant-NEU)

Die Finanzverwalterin erläutert die Eckpunkte des 1. NVA 2023.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den 1. NVA 2023 und die damit verbundene Verordnung zu genehmigen.

## **TOP 6: Vereins- und Kulturförderung: Richtlinien-NEU ab 2023**

Gemäß GR-Beschluss vom 04.12.2017 standen bis dato € 5000 pro Jahr aus dem Titel Kulturförderung zur Verfügung.

Davon wurden € 2.900 als „Basisförderung“ tituliert bzw. gemäß fixem Schlüssel auf die einzelnen Kulturvereine (TK Flattach, VTG Sadnig Buam, Frauchenchor Flattach, Perchtengruppe, Jagdhornbläser) aufgeteilt.

€ 1.000 wurden weiters für die „Jugend- und Nachwuchsförderung“ wie folgt aufgewendet:

€ 400 für TK Flattach  
€ 400 für VTG Sadnig Buam  
€ 200 für Perchtengruppe

Die verbleibenden € 1.100 wurden auftrittsbezogen (auch in Relation zu den Einnahmen der Vereine) auf die einzelnen Kulturvereine wie folgt aufgeteilt:

€ 450 für TK Flattach  
€ 200 für VTG Sadnig Buam  
€ 160 für Frauenchor Flattach  
€ 90 für Perchtengruppe  
€ 200 für Jagdhornbläser

Das derzeitige System erweist sich als relativ kompliziert, sodass sich die Überarbeitung der bestehenden Richtlinien empfiehlt.

Nach eingehender Diskussion vertrat der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine in seiner Sitzung vom 23.05.2023 einstimmig die Ansicht, im Jahr 2023 folgende Richtlinien zur Kulturförderung (TK Flattach, VTK Sadnig Buam, Frauenchor Flattach, Perchtengruppe Flattach, Jagdhornbläser und Zechgemeinschaft Flattach) bzw. zur Vereinsförderung durch den Gemeinderat zu beschließen:

Fördersumme 2023: € 5.000

Basisförderung pro Verein: € 2.400  
aufgeteilt auf nachstehende Vereine

TK Flattach: € 900  
VTG Sadnig Buam: € 750  
Perchtengruppe: € 250  
Jagdhornbläsergruppe: € 250  
Zechgemeinschaft Flattach: € 250

Weiters sollen € 1.000 wurden für die „Jugend- und Nachwuchsförderung“ wie folgt aufgeteilt werden:

€ 400 für TK Flattach  
€ 400 für VTG Sadnig Buam  
€ 200 für Perchtengruppe

Variable Förderung pro Verein:  
Fördersumme 2023: € 1.600

Davon erhält die Zechgemeinschaft Flattach im Jahr 2023 € 500, womit die „Basisförderung“ für die Zechgemeinschaft für die Jahre 2021 und 2022 abgegolten ist.

Demzufolge verbleiben für 2023 letztlich € 1.100 für den Titel „Variable Vereinsförderung“. Diese Mittel werden Ende des Jahres durch den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Vereine auf Grundlage der durch die Vereine absolvierten Auftritte 2023 aufgeteilt und ausgezahlt.

Für 2024 regt der Ausschuss eine nochmalige Überprüfung und allenfalls Nachjustierung dieser Richtlinien an. Allenfalls könnte dann ein Teil der variablen Fördermittel in die „Basisförderung“ einfließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Förderungsrichtlinien für das Jahr 2023 zu genehmigen.



**TOP 7: Sanierung B 106 Mölltal-Bundesstraße: Abschnitt 12 – Flattach – Kleindorf; Neuerrichtung von Bushaltestellen; Vereinbarung mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau - Genehmigung**

Bezugnehmend auf die vor der LT-Wahl 2023 erfolgte Fixierung und Bindung von Finanzmitteln des Landes Kärnten zur Sanierung der B 106 mit einem Gesamtvolumen von € 10 Mio. ist festzuhalten, dass im Zuge dieser Maßnahmen auf Höhe „Frisör Pernsteiner“ auch zwei zusätzliche Bushaltestellen entstehen sollen.

In diesem Zusammenhang ist der der Abschluss der nachstehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Flattach und dem Land Kärnten notwendig.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken,  
Straßenbauamt Spittal, Felchtendorf 16, 9851 Lieserbrücke

Datum	08.06.2023
Zahl	<b>09-BSA-3/32-2022 (003/2023)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dipl.-Ing. Horst Tuppingner
Telefon	050 536 - 72001
Fax	050 536 - 72000
E-Mail	abt9.spittal@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:  
**B106 Mölltal Straße, km 25,600 – 26,300**  
**Abschnitt 12 Flattach - Kleindorf**  
**Neuerrichtung Bushaltestellen**

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Gemeinde Flattach, diese vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, Flattach 73,  
9831 Flattach

und

dem Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung, dieses vertreten durch Herrn LH-Stv. Martin Gruber,  
in Folge kurz „Land“.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Kostenaufteilungsschlüssel für den Neubau der Bushaltestelle zwischen den Vertragsparteien. Die Umsetzung der Baumaßnahmen hat nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Landes zu erfolgen.

II.

Die Grundflächen im Eigentum des Landes werden der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt, alle übrigen Grundflächen sind von der Gemeinde auf ihre eigenen Kosten zu beschaffen, Planung und Projektierung erfolgen durch die Landesstraßenverwaltung.

Der vereinbarte Landesbeitrag beträgt 50% der Kosten einer einfachen Bauausführung, wobei der Zustiegsbereich (Gehweg inkl. Randleisten) zur Gänze von der Gemeinde zu finanzieren ist.

III.

Die Erhaltung der Fläche der Busbucht und des Zustiegsbereiches (Gehweg inkl. Randleisten) obliegt der Gemeinde.

Die Schneeräumung der Busbucht (Fahrbahn) erfolgt durch die Landesstraßenverwaltung im Zuge der Nachräumung. Im Zuge des Streudienstes wird auch zusätzlich zur Fahrbahn die Fahrfläche der Busbucht gestreut.

IV.

Die Ausschreibung, Angebotsprüfung, die örtliche Bauaufsicht, sowie die Bauleitung und Bauabrechnung, wird von der Projektleitung des Landes wahrgenommen. Hierfür werden vom Land Kärnten keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Vergabe des ausgeschriebenen Bauteils betreffend Verlegung/Neuerrichtung der Bushaltestellen erfolgt seitens der Gemeinde direkt an die bauausführende Firma bzw. die diesbezügliche Rechnungslegung direkt an die Gemeinde.

Das Land Kärnten begleicht seinen Anteil bezogen auf den Bauteil Bushaltestellen auf Basis einer Amtsrechnung an die Gemeinde Flattach.

V.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet und erhält jeder Vertragspartner eine originalunterfertigte Vereinbarung.

Klagenfurt, am .....  
Für das Land Kärnten

Flattach, am **15. Mai 2023**  
Für die Gemeinde Flattach

.....  
(LH-Stv. Martin Gruber)



  
.....  
(Bgm. Kurt Schober)

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... beschlossen.



Je ein Gleichstück dieser Vereinbarung erhält:

- 1.) Gemeinde Flattach
- 2.) Straßenmeisterei Winklern
- 3.) Straßenbauamt Spittal

**TOP 8: Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK):**

**a) Verpflichtungserklärung**

Gemäß den Bestimmungen des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 ist die Gemeinde verpflichtet bzw. beabsichtigt, dass derzeit bestehende Örtliche Entwicklungskonzept (OEK) aus dem Jahr 2008 nach den aktuellen Planungsgrundsätzen bzw. der aktuellen Förderrichtlinie des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, zu überarbeiten.

Im Hinblick auf die Ermittlung der damit verbundenen Kosten als Grundlage für eine Entscheidungsfindung des Gemeinderates erging per 13.04.2023 an die Firmen

- LWK Ziviltechniker GmbH
- Kavalirek Consulting ZT e.U.
- RPK ZT-GmbH

die Einladung, ein entsprechendes Angebot zu legen.

Die eingelangten Angebote werden unter TOP 7 b) erörtert bzw. möge der Gemeindevorstand auf dieser Grundlage sodann die entsprechende Auftragsvergabe nach dem Bestbieterprinzip beraten und beschließen.

Das entsprechende Förderansuchen beim Land Kärnten ist innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsvergabe in der Abteilung 3 – Gemeinden einzubringen.

Dem Förderansuchen ist u.a. auch nachstehende Verpflichtungserklärung beizulegen, welche der Gemeinderat somit beraten und beschließen möge.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verpflichtungserklärung zu genehmigen:

**Gemeinde Flattach**

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

**PROJEKT:** ERSTELLUNG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT  
ÖEK – F2023

**FÖRDERUNGSWERBER:**

Gemeinde: FLATTACH

Anschrift: Flattach 73, 9831 Flattach

Tel./E-Mail: 04785/ 205

Bankverbindung: Kärntner Sparkasse

IBAN/BIC:

Vorsteuerabzugsberechtigt:  ja  nein

### Durch unsere eigenhändige Unterschrift

- 1) stimmen wir im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 2 i. V. m. § 6 des Datenschutzgesetzes 1978 i.d.g.F. ausdrücklich und unwiderruflich zu, daß die im Zusammenhang mit der Bearbeitung und der Förderungsabwicklung anfallenden personenbezogenen Daten vom Amt der Kärntner Landesregierung automationsunterstützt verarbeitet, benützt, weitergegeben und gelöscht werden dürfen;
- 2) verpflichten wir uns, den Förderungsbetrag für das eingereichte Projektvorhaben ökonomisch und widmungsgemäß zu verwenden und nach Aufforderung einen solchen Verwendungsnachweis zu erbringen;
- 3) verpflichten wir uns, zum Zwecke der Überprüfung des geförderten Vorhabens den zuständigen Organen des Landes, die Einsicht in Bücher und Belege sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 4) verpflichten wir uns, im Falle einer Nichtrealisierung des Projektes, einer widmungswidrigen Verwendung oder wenn die Förderungsstelle über wesentliche projektbezogene Umstände getäuscht, unvollständig oder unrichtig informiert wurde, den gewährten Zuschuß nach Aufforderung dem Land Kärnten sofort zurückzuerstatten und den rückzuerstattenden Betrag vom Tag der Auszahlung an - samt den üblichen Bankzinsen - innerhalb drei Wochen zurückzuzahlen;
- 5) nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, daß ein subjektives (einklagbares) Recht nicht abgeleitet werden kann;
- 6) verpflichten wir uns, innerhalb längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens einen unterfertigten Rechnungsabschluß über die Gesamtgebahrung des beantragten Projektes für jene(n) Zeiträume (Zeitraum) zu erbringen, in denen (dem) der Förderungsbetrag verwendet wurde;
- 7) verpflichten wir uns, innerhalb dieser Frist eine unterfertigte Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens samt Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten unter Anschluß der Originalrechnungen dem Amt der Kärntner Landesregierung vorzulegen;
- 8) bei Inanspruchnahme der Förderung von örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK) durch Gemeinden verpflichten sich die Gemeinden, das Planungswerk nach Prüfung und öffentlicher Präsentation des Beschlußexemplares durch den Gemeinderat beschließen zu lassen.

Folgender Ablauf wird dafür vorgemerkt:

- a) Auftragserteilung auf Basis des Vertragsmusters über die Mindestinhalte der Abteilung 3.
- b) Eine fachliche Begleitung eines ÖEKS seitens der Abteilung 3 – Uabt. Fachliche Raumordnung erfolgt unter Berücksichtigung der personellen und zeitlichen Ressourcen. In jedem Fall ist der Entwurf des ÖEKs im Rahmen einer Schlußbesprechung fachlich abzunehmen. Eine Information der Gemeinde darüber erfolgt mittels Aktenvermerk. Im Anschluß daran ist das ÖEK vom Gemeinderat zu beschließen.
- c) Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Übergabe von 2 analogen Exemplaren, eines digitale ÖEKs im pdf-Format und der GIS-Daten gemäß der vorliegenden KAGIS - Planzeichenlegende und Strukturvorgabe (Schnittstelle) des fachlich abgenommenen und vom Gemeinderat beschlossenen (§ 71 AGO) ÖEKs sowie der Vorlage der Originalrechnung (Teil- und Schlussrechnung) des Ziviltechnikers/Raumplaners mit Ausgabenanweisung der Gemeinde.

Seite 2

Max. Arbeitsdauer: Beauftragung - Beschluß = 2 Jahre.

Die Ergebnisse und Inhalte des ÖEK's sind innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung derselben im Rahmen einer Neubearbeitung des FläWi's rechtlich zu binden.

- 9) Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, daß, sollte die Arbeit nicht innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraumes (2 Jahre bzw. in Entsprechung der mitgeteilten Budgetvormerke) fertiggestellt sein, die vorgesehenen Förderungsmittel trotz vorliegender Mitteilung über die Besicherung durch den jeweiligen Landesrat, kein Anspruch der Gemeinde auf Inanspruchnahme der Förderungsmittel mehr besteht.

Ort und Datum: Flattach, am 29.06.2023

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER .....

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der 1. Vize-Bürgermeister:

Adolf GUGGANIG .....

Ein Mitglied des Gemeinderates:

GR Kornelia STRIEDNIG .....

Gemeindegel: .....

## **TOP 8: Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK):**

### **b) Auftragsvergabe**

Im Hinblick auf die Ermittlung der damit verbundenen Kosten als Grundlage für eine Entscheidungsfindung des Gemeinderates erging per 13.04.2023 an die Firmen

- LWK Ziviltechniker GmbH
- Kavalirek Consulting ZT e.U.
- RPK ZT-GmbH

die Einladung, ein entsprechendes Angebot zu legen.

Die fristgerecht eingelangten Angebote der Firmen lauten wie folgt:

LWK:	Brutto-Honorar ÖEK: (aktuell 50 % Förderung)	€ 59.885,87
	Brutto-Honorar Schwerpunktmodule (2 Stück): (aktuell 100 % Förderung)	€ 30.000,00
Kavalirek:	Brutto-Honorar ÖEK: (aktuell 50 % Förderung)	€ 54.000,00
	Brutto-Honorar Schwerpunktmodule (2 Stück): (aktuell 100 % Förderung)	€ 12.500,00
RKP:	Brutto-Honorar ÖEK: (aktuell 50 % Förderung)	€ 53.460,00
	Brutto-Honorar Schwerpunktmodule (2 Stück): (aktuell 100 % Förderung)	Verrechnung i.R. der derzeit vorgesehenen Förderung!

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, der Firma

RPK ZT-GmbH  
Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

als ermittelten Bestbieter den Auftrag zur Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) gemäß Angebot vom 28.04.2023, GZ: AN23-29, mit einer Auftragssumme in Höhe von

€ 53.460,00 brutto

zu erteilen. Das verpflichtend zu bearbeitende Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“ sowie ein weiteres zu bearbeitende und auszuwählende Modul werden dabei im Rahmen der derzeit vorgesehenen Förderung verrechnet.



**TOP 8: Neuerstellung Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK):**

**c) Vertrag zwischen Ziviltechniker und Gemeinde Flattach**

Im Hinblick auf die Lukrierung entsprechender Fördermittel für die Überarbeitung des ÖEK wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, nachstehenden Vertrag zwischen der RPK ZT-GmbH und der Gemeinde Flattach zu genehmigen:

## ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

### Mindestinhalte zur Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Flattach

#### I. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (**OEK**) der Gemeinde Flattach auf Grundlage des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021.

Die Darstellung des OEKs erfolgt auf Basis Kärnten-Orthofoto (georeferenzierte Darstellung des Gemeindegebietes in digitaler Form) und ist gemäß den vorliegenden, gültigen KAGIS – Planzeichen und Strukturvorgaben (Schnittstelle) herzustellen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Endausfertigung (Datenebene) sowie der digitalen Daten gemäß der vorliegenden KAGIS - Planzeichenlegende und Strukturvorgabe (Schnittstelle) ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (KAGIS) abzugeben.

Das **OEK** ist im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen sowie unter Berücksichtigung der raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes (sämtliche externe Fachstellen sind einzubinden), des Bundes und anderer Planungsträger zu überarbeiten. Es hat die fachliche Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die weitere Beratung von Flächenwidmungsanträgen zu bilden.

Aus Basis des bestehenden OEKs der Gemeinde Flattach aus dem Jahre 2008 (Verfasser: DI Johann Kaufmann) – ist die Bestandsaufnahme zu überarbeiten, zu ergänzen (Aktualisierung der Daten) und eine entsprechende Problemanalyse durchzuführen.

Aufbauend auf dieser Bestands- und Problemanalyse sind die Ziele und Maßnahmen (textlich wie planlich) der räumlichen Entwicklung der Gemeinde festzulegen. Dies betrifft auch Bau-, Verkehrs- und Grünflächen sowie eine zeitliche Abfolge einer mögli-

chen Bebauung unter besonderer Berücksichtigung der infrastrukturellen, wirtschaftlich vertretbaren Aspekte.

Die Ergebnisse sind zeichnerisch und textlich (Ziele-Maßnahmen, Entwicklungsplan etc.) entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des K-ROG 2021 i.d.g.F. und des K-UPG 2004 darzustellen. Die Maßstäbe für die zeichnerische Darstellung sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen (Basisgrundlage ist der aktuelle Kataster der Gemeinde Flattach). Die zeichnerische Darstellung erfolgt digital auf Kärnten-Luftbild (wird beige stellt) gem. Planzeichenverordnung des Landes Kärnten.

## II. Mindestinhalte

### 1. Bestandsaufnahme mit Problemanalyse

Dabei sind alle verfügbaren Daten und räumlichen Gegebenheiten zu überarbeiten und darzustellen, die für die örtliche Raumplanung unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung von Bedeutung sind.

Auf Grundlage des bestehenden OEKs sind die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde zu überarbeiten. Die Auswertung und Problemanalyse hat in Plan und Schrift zu erfolgen.

#### 1.1. Die Bestandsaufnahme hat aufbauend auf vorhandenen Plangrundlagen jedenfalls zu umfassen:

- a) Darstellung der räumlich-funktionalen Verflechtungen mit dem Umland, insbesondere mit den Lebensräumen der Natur und den überörtlicher Planungen und Festlegungen;
- b) Festlegung möglicher Rahmenbedingungen auf Basis der Raum, Natur- und Umweltsituation;
- c) Darstellung der sozialer und kulturellen Gegebenheiten;
- d) Darstellung des Natur- und Landschaftsraumes und der naturräumlichen Situation, naturnahe Landschaftsteile und deren gestalterische Wirkungsweise, Freiraumschutz und Vernetzung, Grüne-Blau-Gelbe Infrastrukturen;
- e) Darstellung der Qualität und Nutzung der Böden (Bodenfunktionsbewertung),
- f) Darstellung der Geländeformen und deren gestalterische Wirkungsweise;
- g) Feststellung der Struktur der Bevölkerung;
- h) Erfassung der Baulandreserven und des Leerstands sowie Feststellung der Baulandbilanz der Gemeinde;
- i) Feststellung der charakteristischen Elemente der Bebauungsstruktur sowie die gegebene Nutzung der Objekte;
- j) Darstellung der infrastrukturellen Ausstattung und Versorgung (Verkehr, Ver- und Entsorgung, "gelbe Linie" - Pflichtbereich Entsorgung, öffentliche Einrichtungen);
- k) Erfassung und Darstellung der Energiesituation in der Gemeinde (Energieanlagen, Infrastrukturen, ÖV, etc)
- l) Darstellung der Wirtschaftsstruktur: Land- und Forstwirtschaft, Handel, Industrie und produzierende Gewerbe, Fremdenverkehr;
- m) Feststellung der Wirtschaftskraft der Gemeinde (z.B. Ertragsanteile, Steuerkopquote).

1.2. Überprüfung der einzelnen Planungsmaßnahmen gem. Ktn. Umweltplanungsgesetz LGBL. 52/2004 – hinsichtlich der Erfordernis zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP).

1.3. Die Problemanalyse hat - unter Mitwirkung des Planungsausschusses der Gemeinde Flattach - die Feststellung und Auflistung aller im Planungsraum erhobenen Strukturmerkmale und daraus abgeleiteter Entwicklungstendenzen und Konfliktfelder zu umfassen.

## **2. Überarbeitung /Neuformulierung der bestehenden Zielsetzungen im OEK der Gemeinde Flattach**

Das Entwicklungsleitbild hat aus der Darstellung von Entwicklungsmöglichkeiten und generellen Vorschlägen für die anzustrebende grundsätzliche räumliche Entwicklung (z.B.: Siedlung, Wirtschaft, Versorgung, Naturraum, Verkehr) zu bestehen und Aussagen über mögliche Lösungsrichtungen und Entscheidungserfordernisse bezüglich erkannter gemeindlicher Herausforderungen zu enthalten. Schwerpunkt der Zielformulierung ist die präzise Beschreibung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

## **3. Ausarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

Das OEK ist im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes auszuarbeiten und hat die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von 10 Jahren festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen.

3.1. Das OEK hat jedenfalls Aussagen zu folgenden Fragenkomplexen zu umfassen:

- a) die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
- b) die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- c) den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
- d) die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, die großräumige Anordnung des Baulandes und die zweckmäßigste räumliche und zeitliche Abfolge der Bebauung;
- e) die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung u. ä.), einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie;
- f) die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
- g) die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen von Bedeutung sind;
- h) die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege;
- i) die Siedlungsschwerpunkte einschließlich deren Funktion;
- j) zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen

- k) zur Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung
- l) die angestrebte Baustruktur und die bauliche Entwicklung der Gemeinde;
- m) von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotentiale;
- n) die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen, die als Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten sind;
- o) die Abrundung von Bauland

**3.2.** Bei der Erarbeitung des ÖEKs werden neben der Basisförderung mit den im Punkt 3.1 verbindlichen Mindestinhalten zusätzlich gefördert. Jedes Modul entspricht einem ergänzend zu den vorgegebenen Mindeststandards vertiefenden Schwerpunktthema. Für jedes „Modul“, das eine Gemeinde zusätzlich bearbeitet, erhält die Gemeinde einen fixen Förderungsbetrag. Folgende Module werden gefördert:

- Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung
- Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelegung
- Energieraumordnung und Klimaschutz
- Freiraum und Landschaft - Schutz und Entwicklung
- Interkommunales Entwicklungskonzept

Das Modul Energieraumordnung und Klimaschutz sowie ein weiteres frei wählbares Modul sind von jeder Gemeinde verpflichtend zur Basisförderung zu bearbeiten. In Summe werden maximal 3 Module gefördert.

**3.3.** Die wesentlichen Inhalte des OEK's sind in einer Kurzfassung als Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit herzustellen.

**4. Der Auftragnehmer hat die einzelnen Arbeitsergebnisse (Bestands- und Problemanalyse, Vorentwurf = Entwicklungsleitbild, Entwurf) im Planungsausschuss (Bauausschuss) zu präsentieren.**

**5. Vor Fertigstellung ist das neue OEK (gesamt) der zuständigen Planungsabteilung (AKL) zur fachlichen Stellungnahme und Abnahme vorzulegen.**

### **III. Anwesenheit des Auftragnehmers**

Die Leistung umfasst auch insgesamt die Anwesenheit des Auftragnehmers bzw. eines informierten Vertreters im Planungsraum auf Antrag des Auftraggebers bei Ausschusssitzungen (sowie Vorstand, Gemeinderat) und Informationsveranstaltungen.

#### **IV. Planungsgrundlagen**

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer alle für seine Tätigkeit relevanten Unterlagen über Ersuchen des Auftragnehmers soweit dem Auftraggeber die Beschaffung möglich ist (bestehendes OEK, Flächenwidmungsplan, DKM, Kärnten-Luftbild).

#### **V. Honorarparameter**

Einwohnerzahl: 1.187  
Einpendler lt. VZ 2021: 201  
Gemeindefläche: 98,70 km<sup>2</sup>

#### **VI. Pflichten des Auftragnehmers**

Der Planer verpflichtet sich, vor Erledigung sowie in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Auftrages im Planungsgebiet ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Planungsaufträge Dritter anzunehmen, weder Grund und Boden selbst zu kaufen, noch zu sichern und auch Dritte bei solchen Geschäften nicht zu beraten.

#### **VII. Fristen und Termine**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten bis spätestens 29.06.2025 abzuschließen und laufend dem Auftraggeber über seine Tätigkeit zu berichten. Nicht im Bereich des Auftragnehmers liegende Terminverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und erstrecken die oben gesetzten Fristen.

#### **VIII. Rechnungslegung:**

Beginn der Arbeiten	20 %
Fertigstellung Vorentwurf	30 %
Fertigstellung Entwurf	30 %
Nach Abschluss aller Leistungen	20 %

Das Honorar für sämtliche Leistungen, gemäß des vorliegenden Werkvertrages, beträgt einschließlich aller Nebenkosten und MWST:

€ 53.460,00

Ort und Datum: Flattach, am 29.06.2023

Der Bürgermeister:  
Kurt Schober .....

Ein Mitglied des Gemeindevorstandes:  
Der 1. Vize-Bürgermeister:  
Adolf Gugganig .....

Das Mitglied des Gemeinderates:  
GR Kornelia Striednig .....

Vermerk über die Beschlußfassung des Gemeinderates (§ 71 AGO):

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:  
AL Mag. (FH) Markus Zaiser  
.....

Gemeindesiegel:

Der Auftragnehmer:

Für die RPK ZT-GmbH

Rundsiegel:

## **TOP 9: Stellenplan 2023 – 3. Abänderung**

Im Sinne der notwendigen Aufrechterhaltung des KiGa-Dienstbetriebes ab 01.09.2023 sowie Absicherung der entsprechenden Betreuungsqualität - unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des per 01.09.2023 in Kraft tretenden Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) – erging an das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) sowie die Aufsichtsbehörde das Ersuchen um Genehmigung der 3. Abänderung der Stellenplan-VO 2023 in der Form der nachstehenden Fassung (Entwurf):

Sachverhalt bzw. Begründung:

1.  
Eine langjährige KiGa-Pädagogin tritt per 01.08.2023 in den Ruhestand. Diese Planstelle (39/9) entfällt per 01.09.2023 bzw. wird nicht nachbesetzt.

2.  
Der KiGa Flattach umfasst im KiGa-Jahr 2023/2024

- 1 allgemeine Kindergartengruppe (1 Pädagogin + 1 Kleinkinderzieherin) und
- 1 alterserweiterte Gruppe (1 Pädagogin + 2 Kleinkinderzieherinnen)

Aus diesem Titel ist somit per 01.09.2023 eine personelle Ausstattung mit 2 Pädagoginnen (1 davon auch als KiGa-Leitung) und 3 Kleinkinderzieherinnen notwendig.

Diesem Umstand wird durch den beigeschlossenen Stellenplan-Entwurf vom 31.05.2023 wie folgt Rechnung getragen:

Bestehende Planstelle 42/10 (KiGa-Leitung):  
Erhöhung BA von 92,50 % auf 96,25 % ab 01.09.2023

Bestehende Planstelle 39/9 (KiGa-Pädagogin):  
Erhöhung BA von 95,00 % auf 100,00 % ab 01.09.2023

Planstelle-NEU 30/6 (Kleinkinderzieherin):  
83,25 % BA ab 01.09.2023

Bestehende Planstelle 30/6 (Kleinkinderzieherin):  
75,00 % BA unverändert ab 01.09.2023

Bestehende Planstelle 30/6 (Kleinkinderzieherin):  
90,00 % BA unverändert ab 01.09.2023

Die Genehmigung der vorstehenden Maßnahme durch das GSZ wurde per 06.06.2023 erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Abt. 3 sollte sehr zeitnah vorliegen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese notwendige 3. Abänderung des Stellenplanes 2023 wie folgt zu genehmigen:





# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
[www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

Zahl: 902-xx/2023

## Stellenplan 2023 – Abänderung per 01.09.2023

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2023, Zahl: 902-xx/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (3. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

## § 1

### Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

## § 2

### Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	100,00	C	V	10	42	42,00
3	62,50	C	IV	8	36	22,50
4	62,50			8	36	22,50
5	100,00	D	IV	7	33	33,00
6	100,00			10	42	
7	100,00			7	33	

8	10,00	P5	III	2	18	
9	96,25	K		10	42	
10	100,00	K		9	39	
11	83,25			6	30	
12	75,00			6	30	
13	90,00			6	30	
14	62,50	P5	III	2	18	
15	100,00	P2	III	7	33	
16	100,00	P2	III	6	30	
17	100,00	P2	III	6	30	
18	77,50	P5	III	3	21	

<b>BRP-Summe</b>					<b>180,00</b>
------------------	--	--	--	--	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08.05.2023, Zahl: 902-48/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

**TOP 10: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

*Hinweis des Schriftführers:*

*Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.*

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 18:56 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Elfriede RUMBOLD

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....